

gensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts — nicht entgegen, daß eine stationäre medizinische Behandlung nur einige Tage erforderlich war. Auch ist es nicht vertretbar, die Erheblichkeit der Funktionsbeeinträchtigung nur unter der Bedingung des völligen Ausschlusses der Fähigkeit, Nahrung aufzunehmen, zu bejahen. Das würde bedeuten, die normale Nahrungsaufnahme als eine Grundvoraussetzung uneingeschränkter Lebenstätigkeit und einen Bestandteil der körperlichen Unversehrtheit hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes zu unterschätzen bzw. auch bei dieser Tatbestandsalternative entgegen dem Gesetz lebensgefährliche Gesundheitsschädigungen vorauszusetzen.

Obwohl sich das Kreisgericht somit eine wichtige Grundlage für die Strafzumessung geschaffen hatte, kam es infolge einer nicht richtigen Bewertung der die Tatschwere bestimmenden Umstände nicht zu der erforderlichen Strafe.

Der Angeklagte ist ein hartnäckiger Rückfalltäter. Sein Vorgehen war brutal, rücksichtslos und Ausdruck einer verfestigten Mißachtung anderer Menschen. Hemmungslos schlug er mit voller Wucht wiederholt in das Gesicht seiner geschiedenen Ehefrau. Er fügte ihr Verletzungen von erheblicher Schwere zu. Die Geschädigte hatte ihm keinerlei Anlaß zu einer derartigen Handlungsweise gegeben. Bereits enthemmt durch Alkoholgenuß, steigerte er sich in Wut und legte sich auch aus Verstandesgründen keine Beschränkungen auf. Aus Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen und Rechten anderer Menschen betrachtete er Gewalt als wirksamstes Mittel, sich im familiären Bereich durchzusetzen und zu behaupten. Das beweist auch, daß er aus den vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren gezogen hat und nicht bemüht war, sich so zu verhalten, wie es der sozialistische Staat im Interesse des Schutzes seiner Bürger von jedem einzelnen verlangt.

Eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten trägt der so gekennzeichneten Schwere der vom Angeklagten begangenen Straftat nicht genügend Rechnung. Sie ist somit auch nicht wirksam genug, um Gewalttaten vorzubeugen. Das Kreisgericht wird vielmehr eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren auszusprechen haben. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 2 StGB hat es — wie das Kreisgericht bereits zutreffend erkannt hat — zu verbleiben.

Arbeitsrecht

§§ 7, 13 ff. GBA; Vereinbarung über die Gewährung leistungsabhängiger Gehaltsprämien an Meister in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (außer Ingenieurschulen) des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali vom 1. September 1971, registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 216/71.

1. Festlegungen in Betriebskollektivverträgen, die höheren Rechtsquellen (GBA, Rahmenkollektivverträge u. a.) widersprechen, sind unwirksam.

2. Leistungsabhängige Gehaltsprämien für Meister sind nur dann auch Ingenieuren zu gewähren, wenn diese anstelle eines Meisters Produktions- oder Lehrlingskollektive unmittelbar anleiten.

BG Suhl, Urteil vom 5. Juli 1973 - BA 10/73.

Die Verklagten arbeiten beim Kläger als Betriebsingenieure (Abteilungsleiter). Ihnen sind jeweils mehrere Meisterbereiche unterstellt. Auf Antrag der Verklagten verpflichtete die Konfliktkommission den Betrieb zur Zahlung einer leistungsabhängigen Gehaltsprämie für das Jahr 1972. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger

Klage (Einspruch) eingelegt und ausgeführt, daß der von den Verklagten erhobene Anspruch keine rechtliche Grundlage habe. Die Zahlung leistungsabhängiger Gehaltsprämien an Ingenieure wäre nur möglich, wenn diese anstelle eines Meisters bzw. Lehrmeisters unmittelbar Produktions- oder Lehrlingskollektive leiteten. Das träfe bei den Verklagten nicht zu.

Das Kreisgericht hat den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und die Forderung der Verklagten zurückgewiesen.

Der gegen diese Entscheidung von den Verklagten erhobene Einspruch (Berufung) hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zu Recht festgestellt, daß den Verklagten die für das Jahr 1972 geforderte leistungsabhängige Gehaltsprämie und die damit verbundene Jahresendprämie und zusätzliche Belohnung nicht zusteht.

Der Ministerrat der DDR hat am 28. April 1971 die Einführung leistungsabhängiger Gehaltsprämien für Meister festgelegt und die konkreten Vereinbarungen darüber den jeweils zuständigen Ministerien und Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften übertragen. Als rechtlich verbindliches Dokument für den Betriebsbereich der Verklagten ist am 1. September 1971 eine zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Metall, Bergbau, Energie abgeschlossene Vereinbarung über die Gewährung leistungsabhängiger Gehaltsprämien an Meister in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (außer Ingenieurschulen) in Kraft getreten und unter Nr. 216/71 vom Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne (jetzt Staatssekretariat für Arbeit und Löhne) registriert worden. Darin ist festgelegt, daß die leistungsabhängige Gehaltsprämie an Leiter von Produktions- und Lehrlingskollektiven gewährt werden kann, die eine abgeschlossene Ausbildung als Meister oder Lehrmeister besitzen bzw. denen der Titel „VE-Meister“ zuerkannt wurde und die bisher nach M-Gruppen entlohnt worden sind.

Nach der Vereinbarung ist die Gewährung leistungsabhängiger Gehaltsprämien an Ingenieure bzw. Ingenieurpädagogen nur zulässig, wenn diese anstelle eines Meisters oder Lehrmeisters unmittelbar Produktions- oder Lehrlingskollektive leiten. Es muß sich demnach um Ingenieure handeln, denen die Produktionsarbeiter des jeweiligen Meisterbereichs direkt leitungsmäßig unterstellt sind.

Die Einführung der leistungsabhängigen Gehaltsprämie dient also dem Ziel, das gesellschaftliche Ansehen des Meisters zu erhöhen und seine Leistungen materiell besonders anzuerkennen. Sie soll leistungsfördernd wirken und die volle Entfaltung der schöpferischen Fähigkeiten der Meister gewährleisten. Eine Zahlung an Betriebsingenieure, die nicht unmittelbar Meisteraufgaben wahrnehmen, widerspricht dem Grundanliegen der leistungsabhängigen Gehaltsprämie für Meister und steht in Widerspruch zu dem Wortlaut des Beschlusses des Ministerrates und der genannten Vereinbarung.

Die Verklagten leiten nicht anstelle eines Meisters bzw. Lehrmeisters unmittelbar Produktions- oder Lehrlingskollektive. Ihnen waren mehrere Meisterbereiche unterstellt. Sie wirkten also als Abteilungsleiter und hatten eine andere Funktion und Aufgabenstellung als die Meister, die mit den Arbeitern die Produktion unmittelbar an der Basis organisieren. Damit fehlen die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der leistungsabhängigen Gehaltsprämien und der dementsprechenden Jahresendprämien und zusätzlichen Belohnungen.

Daß der Betriebskollektivvertrag des Klägers für das